

OLG München

§§ 109 ff StVollzG, § 198 GVG, §§ 23 ff EGGVG

(Zulässigkeit der Untätigkeitsbeschwerde)

1. Mit Inkrafttreten von § 198 GVG zum 3.12.2012 aufgrund des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist die Untätigkeitsrechtsbeschwerde in Strafvollzugs-sachen nicht mehr statthaft.

2. Ist die Sache bei der Strafvollstreckungskammer noch nicht abgeschlossen, entscheidet sie über die erhobene Verzögerungsrüge (§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG).

3. Ist nach dem 3. Dezember 2011 in Strafvollzugs-sachen Rechtskraft eingetreten, entscheidet das nach § 201 Abs. 1 Satz 1 GVG zuständige Entschädigungsgericht über die gleichwohl erhobenen Untätigkeitsanträge.

4. Der Rechtsweg nach §§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 1 Satz 1 EGGVG zum Oberlandesgericht ist nicht eröffnet.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 21. März 2013 - 4 VAs 5/13

Sachverhalt:

Der Antragsteller, ein Strafgefangener, hatte einen Antrag auf sogenannte „Mohakost“ gestellt. Gegen die ihm am 14.8.2012 eröffnete Ablehnung seines Antrags beantragte er mit Schreiben vom 15.10.2012 bei der Strafvollstreckungskammer gerichtliche Entscheidung.

Am 10.1.2013 stellte der Strafgefangene zu Protokoll des Urkundsbeamten des

Amtsgerichts einen Antrag gemäß § 27 EGGVG zum Oberlandesgericht München wegen Untätigkeit. Er begehrte die Feststellung der Rechtswidrigkeit der landgerichtlichen Untätigkeit und beantragte darüber hinaus, für den Fall, dass die begehrte Entscheidung nach § 27 EGGVG ein Vorschaltverfahren nach § 21 StVollStrO unabdingbar machen sollte, seinen Antrag als Einwendung nach dieser Vorschrift zu behandeln. Die Strafvollstreckungskammer hat mit Beschluss vom 30.1.2013 den Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung vom 15.10.2012 zurückgewiesen, ihm die Kosten des Verfahrens und seine eigenen Auslagen auferlegt und den Streitwert auf 1000 EUR festgesetzt.

Das OLG hat festgestellt, dass der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nach §§ 23 ff EGGVG nicht eröffnet ist. Das Verfahren wurde an den nach § 198 Abs. 5, § 201 Abs. 1 GVG zuständigen Senat des Oberlandesgerichts München verwiesen.

Aus den Gründen:

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutz gegen angebliche Untätigkeit der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg beim Amtsgericht Nördlingen in den angeführten Verfahren. Er hat am 10.1.2013 zu Protokoll des Urkundsbeamten einen „Antrag nach § 27 EGGVG wegen Untätigkeit“ gestellt. Unabhängig von der Bezeichnung kommt es auf die wirkliche Natur des Rechtsschutzbegehrens an; vom Antragsteller gewählte Bezeichnungen sind unmaßgeblich und, so sie falsch sind, unschädlich (Rechtsgedanke des § 300 StPO). Dies ergibt sich auch aus dem verfassungsrechtlichen Gebot, so effektiven wie möglichen Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG zu gewähren. Nach den von der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu einer gesetzlich nicht geregelten Untätigkeitsbeschwerde, die sich auch der Senat in ständiger Rechtsprechung zu eigen ge-

macht hatte (s. z.B. Senat, Beschlüsse vom 15.9.2009 – Gz.: 4 VAs 011/09 und vom 10.1.2012 – Gz.: 4 VAs 62/11 m.w.N.), war es statthaft, gerichtliche Untätigkeit, sofern die einschlägigen Prozessordnungen keine besonderen Rechtsbehelfe eröffneten, im Rahmen des § 23 Abs. 1 EGGVG bei sogenannten Justizverwaltungsakten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege durch eine sogenannte Untätigkeitsbeschwerde geltend zu machen. Diese Untätigkeitsbeschwerde hat der Senat auch für die Bereiche der gerichtlichen Untätigkeit in Strafvollzugs-sachen nach §§ 109 ff. StVollzG anerkannt. Die Statthaftigkeit einer solchen Beschwerde ergab sich dabei aus einer verfassungskonformen Auslegung des § 116 StVollzG. Dieser gesetzlich nicht geregelte Rechtsbehelf ist jedoch nicht mehr statthaft.

Der Bundesgesetzgeber hat durch Gesetz vom 24.11.2011 (BGBl. I 2302) in Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. etwa NJW 2010, 3355) die Vorschriften des 17. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes „Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ geschaffen, die mit Wirkung vom 3.12.2011 in Kraft getreten sind. Durch die Regelungen der §§ 198 ff. GVG ist die früher verfassungsrechtlich gebotene Untätigkeitsbeschwerde obsolet geworden. An seiner früheren Rechtsprechung hält der Senat deshalb in Übereinstimmung mit der nunmehrigen obergerichtlichen Rechtsprechung (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 19.3.2012 – Gz.: 3 Vollz (Ws) 9/12 zitiert nach juris dort Rdn 2 und 3; OLG Rostock Beschluss vom 25.7.2012 – Gz.: I Ws 176/12 zitiert nach juris dort Leitsatz Nr. 3 und Rdn. 12; Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern Beschluss vom 23.1.2012 – Gz.: 1 O 4/12 u.a. zitiert nach juris dort Rdn. 3 und 4 m.w.N.) nicht mehr fest. Für eine aus rechtsstaatlichen Gründen durch Richterrecht eigens geschaffene Überprüfung richterlicher Untätigkeit in Strafvollzugs-sachen

nach den §§ 109 ff. StVollzG besteht, nachdem der Gesetzgeber eine derartige Überprüfungsmöglichkeit mit der Verzögerungsrüge gemäß § 198 Abs. 3 GVG normiert hat, keine Notwendigkeit mehr (Senat Beschluss vom 20.9.2012 – Gz.: 4 VAs 038/12).

Der Rechtsweg zum befassten Gericht (§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG) oder zum Entschädigungsgericht (§ 198 Abs. 5 GVG i. V. m. § 201 Abs. 1 Satz 1 GVG) geht dem Rechtsweg zum Oberlandesgericht nach §§ 23 ff. EGGVG vor (§ 23 Abs. 3 EGGVG). Aus diesem Grunde war festzustellen, dass der Rechtsweg zum Oberlandesgericht (§ 23 Abs. 1 EGGVG i. V. m. § 25 Abs. 1 EGGVG) nicht eröffnet ist.

Die geltend gemachte Verzögerung betrifft eine Strafvollzugssache, die nach dem Inhalt der Verfahrensakten nach dem 28.2.2013 rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Da die Strafvollstreckungskammer infolge der Rechtskraft mit dem Verfahren nicht mehr im Sinne des § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG befasst ist und auch nicht mehr befasst werden kann, ist in diesem Verfahren eine Verzögerungsrüge rechtlich nicht mehr möglich.

Das Gesetz zur Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 24.11.2011 hat nicht nur einen alle Gerichtsverfahren (§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG) betreffenden einheitlichen Rechtsschutz gegen Verzögerungen geschaffen, sondern darüber hinaus auch die Entscheidungszuständigkeit beim Oberlandesgericht konzentriert (§ 201 Abs. 1 Satz 1 GVG). Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nach § 23 Abs. 1 Satz 1 EGGVG i. V. m. § 23 Abs. 3 EGGVG ist daher insoweit nicht eröffnet. Das Verfahren war daher gemäß § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG i. V. m. § 201 Abs. 1 Satz 1, § 198 Abs. 5 GVG an das zuständige Entschädigungsgericht zu verweisen, das im Übrigen die Zulässigkeitsvoraussetzungen der erhobenen Untätigkeitsklage in eigener Zuständigkeit prüfen wird. Die sofortige Beschwerde (§ 17a Abs.

4 Satz 3 GVG) war wegen der grundsätzlichen Bedeutung der vom Senat entschiedenen Rechtsfrage zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen (§ 17a Abs. 4 Satz 5 GVG). Der vorliegende Fall gibt Veranlassung, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken zu schließen (BGHSt 24,15/21).

--